

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion Bürger für Stralsund/FDP/VR+
c/o Thomas Haack
Sarnowstraße 13 A
18435 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2025/129
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer: 03831 357 1214
Telefon: 03831 357-444100
Fax: Kreistagsbuero@lk-vr.de
E-Mail:
Datum: 18. Februar 2026

Ihre Anfrage zum Sachstand Trennung von Amt und Mandat im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Scharmberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

- 1. Welche konkreten Maßnahmen und Weisungen existieren in der Landkreisverwaltung, um sicherzustellen, dass Bedienstete der Bauverwaltung keine Vorgänge bearbeiten, die Gemeinden betreffen, in denen sie kommunale Mandate oder Ausschussfunktionen innehaben?**
- 2. Wurde in dem hier betroffenen Fall überprüft, ob eine tatsächliche Trennung von Verwaltungs- und Mandatstätigkeit erfolgt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Zur Beantwortung der o. g. Fragen verweisen wir auf das Antwortschreiben vom 13. Mai 2025.

- 3. Wie bewertet die Landkreisverwaltung den Vorgang unter Berücksichtigung des § 24 Absatz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 09.06.2024?**

Aus dem Sachzusammenhang wird unterstellt, dass die Frage auf eine Bewertung von §24 Absatz 4 Nr. 1 KV M-V abzielt. Diese Regelung sieht ein Mitwirkungsverbot für Bedienstete einer Aufsichtsbehörde vor, wenn der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt. Hierbei handelt es sich in Abgrenzung zu § 25 KV M-V gerade nicht um eine generelle Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, sondern um eine Einzelfallregelung, deren Einschlägigkeit nur grundsätzlich betrachtet werden kann.

Zur Bewertung der Situation wurde die genaue berufliche Tätigkeit des betreffenden Gemeindevertreters herangezogen. Dieser ist Prüfstatiker und überwacht als solcher die bautechnische Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit von Gebäuden und sonstigen Anlagen sowie des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile.

Bauplanerische oder bauaufsichtliche Entscheidungen, aus denen sich eine aufsichtsrechtliche Tätigkeit gegenüber der Gemeinde herleiten ließe, liegen daher ausdrücklich nicht im dienstlichen Aufgabenbereich des betreffenden Gemeindevertreters.

Ein Anwendungsfall für ein Mitwirkungsverbot nach § 24 Absatz 1 Nr. 4 KV M-V ist nach Wertung des prüfbaren Rahmens nicht einschlägig. Die weiteren Voraussetzungen, welche vorliegen müssen, damit ein Mitwirkungsverbot angenommen werden kann, sind, wie bereits ausgeführt, immer an konkreten Einzelfällen/Beratungsgegenständen zu prüfen. Eine pauschale Bewertung ist daher nicht möglich. Der Vollständigkeit halber sei zudem darauf hingewiesen, dass der betreffende Gemeindevertreter lediglich Mitglied, nicht aber Vorsitzender des Ausschusses für Bau, Verkehr und Umwelt ist.

4. Welche Konsequenzen zieht die Landkreisverwaltung aus dem vorliegenden Fall, um künftig eine klare und überprüfbare Trennung von Amt und Mandat sicherzustellen?

Es wird sichergestellt, dass eine klare Trennung von Amt und Mandat im Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat